

Ortsrecht der Gemeinde Ehra-Lessien		Stand:	Aktenzeichen: 10 20 00/01
---	---	--------	----------------------------------

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Satzung	20.06.2012	31.07.2012

Nach § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in seiner Sitzung am 20.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

Hauptsatzung der Gemeinde Ehra-Lessien

§ 1

Name

Bezeichnung, Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Ehra-Lessien".

(2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Brome an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt: „In grün ein silberner oberhalber Adler über einem silbernen Hufeisen“.

(2) Die Gemeindeflagge ist grün-weiß-grün im Verhältnis 1:3:1 gestreift; auf der Mittelbahn, etwas zum Flaggenstock verschoben, das Gemeindegewappen. Die Flagge kann auch die Form der Hängeflagge, des Banners und des Wimpels haben.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Inschrift „Gemeinde Ehra-Lessien, Landkreis Gifhorn“ unter Hinzufügung einer das Dienstsiegel kennzeichnenden Nummer.

(4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt.

(2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Ge-

schäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,00 € nicht übersteigt.

§ 4

Fraktionen und Gruppen im Rat

(1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.

(2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

(3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG.

(4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 5

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6

Einwohnerversammlungen

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome über wichtige Angele-

genheiten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Gemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Gemeinderates.

§ 8

Bekanntmachungen

(1) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Ehra-Lessien während

der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen sind im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die Bekanntmachungen sind aktenkundig zu machen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.06.1997 in der Fassung vom 06.06.2001 außer Kraft.

Ehra-Lessien, den 20.06.2012
gez. (L.S.)

Jenny Reissig
Bürgermeisterin

**Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn
am 31.07.2012 Nr. 7/2012**

**Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der SG Brome am
31.08.2012**